

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00029 vom 16. November 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2005.00029

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00029 du 16 novembre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2005.00029 del 16 novembre 2005

Regeste

Einschätzung für die Steuerperiode 2002 | Kapitalsteuer Statuts als Domizilgesellschaft Mangels genügenden Auslandsbezugs ist der Pflichtigen der angebehrte Status als Domizilgesellschaft zu versagen und gelangt der ordentliche Kapitalsteuersatz von (in der fraglichen Steuerperiode noch) 1,5 Promille zur Anwendung. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Die Pflichtige wurde für die Steuerperiode vom 1.1. - 31.12.2002 mit einem Reingewinn von Fr. ... und einem steuerbaren Kapital von Fr. ... eingeschätzt, was sich mit dem bezifferten Beschwerdeantrag deckt. Insoweit ist die Einschätzung demnach nicht angefochten. Da sich gemäss § 85 Abs. 1 StG das steuerbare Kapital nach dem Stand am Ende der Steuerperiode bemisst, ist vorliegend der 31.12.2002 massgebend. Auf den (wohl versehentlich gestellten) Antrag, das steuerbare Kapital per 1.1.2003 festzusetzen, kann demzufolge nicht eingetreten werden. Die Pflichtige macht erstmals in der Beschwerde unter Beilage eines Depotauszugs per 31.12.2001 geltend, sie habe knapp Fr. 500'000.- in ausländischen Wertschriften angelegt gehabt, die sich im Depot bei der X-Bank befunden hätten. Diese neue tatsächliche Behauptung fällt unter das Novenverbot und kann deshalb im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. vorstehend Erwägung Ziffer 1.2).

E. 3

Der Streit dreht sich um die Frage, ob die Pflichtige als Domizilgesellschaft zu qualifizieren und für die Berechnung der einfachen Kapitalsteuer demzufolge der für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften geltende Tarif von 0,3% zur Anwendung komme. Als Domizilgesellschaften im Sinne von § 74 Abs. 1 StG besteuert werden können Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Der Sinngehalt der mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, sondern ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Erwähnung einer in der Schweiz zulässigen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der Abgrenzung der hier zulässigerweise ausgeübten Aktivitäten gegenüber den Auslandaktivitäten zu sehen. Folgerichtig unterscheidet das Gesetz für die Spartenrechnung bei der Gewinnsteuer zwischen Einkünften aus der Schweiz und solchen aus ausländischer Quelle. Nach den zutreffenden Erwägungen der Rekurskommission verlangt § 74 Abs. 1 StG einen ausreichenden Auslandsbezug der Gesellschaft. Aus dem Umstand, dass die – früher in einzelnen kantonalen Gesetzen als formelles Kriterium vorgesehene –

ausländische Beherrschung gemäss dem auch für den Zürcher Gesetzgeber massgebenden Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden nicht Bedingung der subjektiven Berechtigung ist, kann nicht die Absicht des Harmonisierungsgesetzgebers abgeleitet werden, generell Gesellschaften ohne rechtsgenügenden Auslandbezug zu privilegieren. Eine Privilegierung lässt sich denn auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur für Gesellschaften rechtfertigen, die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland unterhalten, welche grundsätzlich eine internationale Doppelbesteuerung auslösen könnten (vgl. Ferdinand Zuppinger/Peter Böckli/Peter Locher/Markus Reich, Steuerharmonisierung, Bern 1984, S. 272; Markus Reich, Die Besteuerung der Holding-, Beteiligungs- und Verwaltungs-Gesellschaften im Kanton Zürich, StR 37 S. 552). Nach den zutreffenden Feststellungen der Rekurskommission ging es auch dem zürcherischen Gesetzgeber nie darum, jegliche Form von Verwaltung inländischen Vermögens mittels Kapitalanlagen steuerlich zu entlasten, sondern wurde immer vom Erfordernis eines Auslandbezugs für die Qualifikation als Domizilgesellschaft ausgegangen. Die Pflichtige wendet dagegen unter anderem ein, der geforderte Auslandsbezug ergebe sich (nur) für Gesellschaften im Sinne von § 74 Abs. 2 StG. Wie die Rekurskommission zutreffend dargelegt hat, erweist sich der Gesetzeswortlaut als auslegungsbedürftig, wobei in Anbetracht der vom Gesetzgeber verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe eine grammatikalische Auslegung nicht zum Ziel führt. Weder der Wortlaut noch die Systematik des § 74 StG schliessen aus, dass auch Domizilgesellschaften im Sinne von § 74 Abs. 1 StG einen Auslandbezug aufweisen müssen. Nach den unbestrittenen Feststellungen der Rekurskommission bestanden sodann die Aktiven der Pflichtigen (nach Buchwerten) grösstenteils aus flüssigen Mitteln sowie Forderungen und Darlehen gegenüber schweizerischen Tochtergesellschaften beziehungsweise dem Aktionariat. Der gesamte Buchwert der Beteiligungen beträgt weniger als 20% der Bilanzsumme. Die im Geschäftsjahr 2002 erzielten Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Zinserträgen, Kursgewinnen bzw. -verlusten und geringfügigen Dividendeneinkünften zusammen. Aufgrund der Einzelheiten des Jahresabschlusses sowie gestützt auf weitere aktenkundige Informationen über die Tätigkeiten der Gesellschaft schloss die Rekurskommission, der Pflichtigen fehle der für die Qualifikation als Domizilgesellschaft erforderliche Bezug zum Ausland. Dieses Ergebnis ist gesetzmässig. Ist die Pflichtige nicht als Domizilgesellschaft, sondern ordentlich zu besteuern, findet für die Berechnung der einfachen Kapitalsteuer der ordentliche Tarif von 1,5% Anwendung (§ 82 Abs. 1 StG in der Fassung vom 11. September 2000).

E. 4

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.